

Vor der Nutzung des Vereinsgeländes wird das jeweilige Mitglied gebeten, seine Mitgliedsnummer der vom Schwimmverein Cannstatt 1898 e.V. bestimmten Person mitzuteilen. Sofern keine Mitgliedsnummer vorhanden ist, wird das betroffene Mitglied gebeten, Name, Vorname und postalische Adresse zur Feststellung der Mitgliedschaft gegenüber der vorgenannten Person zu nennen. Zusätzlich zu den vorhandenen Mitgliedsdaten wird Beginn und Ende der Nutzung des Vereinsgeländes durch das jeweilige Mitglied (Nutzungsinformation) gespeichert, um im Falle einer Infektion die zuständigen Ämter zu informieren. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 (1) (c) EU-Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit §§ 16, 25 Infektionsschutzgesetz. Die Nutzungsinformationen werden 4 Wochen nach deren Erhebung gelöscht.

Das Vereinsgelände kann vom jeweiligen Mitglied nur besucht werden, wenn vorgenannte Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung gestellt werden.

Bei den vorbeschriebenen Nutzungsmöglichkeiten sind zwingend folgende Grundsätze des Infektionsschutzes zu beachten:

1. Während des gesamten Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände (Hallenbad inklusive Nebenanlagen wie Umkleieräume, Toiletten, Flure etc. sowie Außengelände) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind (wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder), Geschwister oder deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt der Person angehören, durchgängig eingehalten werden.
2. Jede Doppel-Schwimmbahn darf nur von maximal fünf Personen gleichzeitig genutzt werden; es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet;
3. Für die Nutzung der Wasserfläche dürfen ausschließlich persönliche Trainingsutensilien, insbesondere Paddles, Schwimmbretter, Pull Buoys, Schwimmflossen, verwendet werden;
4. Kontakte außerhalb des Nutzungszeitraumes sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt. Auf die Einhaltung der Abstandsregelung gemäß obiger Ziff. 1 wird hingewiesen.
5. In den Umkleieräumen muss der Abstand von 1,5 Metern zwischen sämtlichen Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht in gerader Linie verwandt sind (wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder), Geschwister oder deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt der Person angehören.
6. Im Duschaum können sich vor der Nutzung der Wasserfläche maximal eine Person während des Duschvorgangs aufhalten oder eine unbegrenzte Personenzahl, wenn diese in gerader Linie verwandt sind (wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder), Geschwister oder deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt der Person angehören. Auf das Föhnen der Haare soll im Interesse eines reibungslosen Ablaufs und Minimierung der Infektionsrisiken verzichtet werden.
7. Weiterhin ist das Betreten des Vereinsgeländes für Personen untersagt,
 - a) die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

b) die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Wir bitten, bei der Nutzung des Vereinsgeländes stets die außergewöhnliche Situation der „Corona-Krise“ vor Augen zu halten und neben einer selbstverständlichen Solidarität mit anderen Vereinsmitgliedern, auch im eigenen Interesse und im Interesse der anderen Vereinsmitglieder, die vorgenannten Regelungen einzuhalten.